

verpfänden, um so bis zu 260 Metzer Pfund aufzubringen<sup>144</sup>. Legt die Nachricht von der Verwahrung der Stücke in Metz, verbunden mit der Frage, wo sich die Geflohenen in Metz aufhielten, bereits die Vermutung nahe, Pontiffroy habe den Flüchtigen als Unterschlupf gedient, so läßt die von Cîteaux ausgehende Weisung des nachfolgenden Jahres die Annahme zur Gewißheit werden. Zwischen den Äbten von Weiler-Bettlach und Pontiffroy war es zu einem Zwist gekommen *super quorundam localium et aliorum rerum petitione*, den zwei Metzer Bürger zu einem gütlichen Ende bringen sollten. Gelänge ihnen dies nicht, würde der Abt des Benediktinerklosters St.-Vincent an ihre Stelle treten<sup>145</sup>. Das Ende der Amtszeit des umstrittenen Abtes von Weiler-Bettlach erleichterte gewiß die Aussöhnung<sup>146</sup>.

Einen gemeinsamen Auftrag erhielten die Äbte von Weiler-Bettlach und Pontiffroy schließlich 1489, also kurz nachdem noch einmal von seiten Pontiffroys die Frage nach dem Vaterabt vor das Generalkapitel gebracht worden war. Vielleicht ist aus der Bestätigung des Anspruchs von Morimond und der Negierung Weiler-Bettlacher Paternitätsrechte abzuleiten, daß die Äbte von Pontiffroy und Weiler-Bettlach nun ihrem gemeinsamen Vaterabt als Begleiter zugewiesen wurden<sup>147</sup>. Im gleichen Jahr weilten der Abt von Pontiffroy und der Prior von Morimond in Weiler-Bettlach, um der Abtswahl zu präsidieren und dem Neugewählten sein Amt zu übergeben<sup>148</sup>.

Die im Zusammenhang mit Pontiffroy erwähnten Metzer Quellen vermitteln gleichermaßen wie die von den Äbten in Cîteaux getroffenen Entscheidungen - trotz der Querelen um den Wechsel des Vaterabtes - das Bild einer kontinuierlichen Existenz Pontiffroys als Zisterzienserkloster. Dies unterstreicht die Abtsliste. Isoliert davon stehen jedoch drei Stücke aus den Jahren 1330/31, also sicherlich aus der Zeit, als der Abt von Weiler-Bettlach noch Vaterabt von Pontiffroy gewesen ist, die sich nur schwer in den bisher skizzierten Kontext einbinden lassen. In ihnen spiegelt sich eine in dieser Form selbst für die Stadt Metz, die v.a. in der ersten Hälfte des 14. Jh. nicht in bestem Einvernehmen mit den innerstädtischen Klöstern stand<sup>149</sup>, einmalige Rigorosität wider. Im Jahre 1330 erklärten die städtischen Vertreter Pontiffroy für aufgehoben und übertrugen seine Güter dem Hospital St.-Nicolas<sup>150</sup>. Die Argumentation bediente sich einer gewissen Ironie, wenn sie sich bei ihrem Beschluß auf das traditionelle Ordensprinzip berief, die Zisterzienser bauten ihre Klöster in Wäldern und fernab von Städten; noch nie habe man ein solches

---

<sup>144</sup> CANIVEZ IV, S. 306 (1426,47).

<sup>145</sup> CANIVEZ IV, S. 313f. (1427,21).

<sup>146</sup> Johann von Gerbéviller war nach den Abtslisten von 1414-30 Abt von Weiler-Bettlach. Letztmals bezeugt ist er für den 23. März 1428.

<sup>147</sup> CANIVEZ V, S. 692f. (1489,56). Es ging dabei um strittige Paternitätsrechte zwischen den Zisterzen Beupré und Baumgarten.

<sup>148</sup> CANIVEZ V, S. 680 (1489,22).

<sup>149</sup> PARISSE: Remarques, S. 221f., sowie seit 1304 diverse Urkunden in der HMB III.

<sup>150</sup> HMB III, Preuves, S. 61-63: ... *que com il soit ensy que les Abbaieie de grixe Ordre, dès pues qu'elle furent fondeie, ont esteit mize en bos & en suix de bonne Citeit.*